



## Informationen für Bürgerinnen und Bürger

### Ruhestörungen und Nachbarschaftslärm

Ruhestörender Lärm aus der Nachbarschaft kann das Zusammenleben erheblich beeinträchtigen. Oft lässt sich eine Lärmbelästigung bereits durch ein freundliches Gespräch klären. Ist dies nicht möglich oder bleibt die Störung bestehen, stehen Ihnen weitere Möglichkeiten zur Verfügung.

#### **Grundsätzlich gilt:**

Eine erhebliche Lärmbelästigung ist zu vermeiden – sowohl hinsichtlich der Lautstärke als auch der Dauer der Geräusentwicklung. Dies betrifft unter anderem laute Musik, Fernseher, Partys, handwerkliche Tätigkeiten, Tierlärm oder sonstige vermeidbare Geräusche.

Besondere Rücksichtnahme ist während der Ruhezeiten geboten:

- An Sonn- und Feiertagen (Sonntagsruhe)
- An Werktagen
  - 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr (Mittagsruhe)
  - 19:00 Uhr bis 22:00 Uhr (Abendruhe)
  - 22:00 Uhr bis 7:00 Uhr (Nachtruhe)

**Nicht jede Geräusentwicklung stellt automatisch eine Ruhestörung dar.**

**Entscheidend sind immer die Umstände des Einzelfalls. Kommt es jedoch wiederholt oder anhaltend zu erheblichen Störungen, kann dies ordnungsrechtlich geahndet werden.**

Bei fortdauernden Ruhestörungen haben Sie die Möglichkeit, diese dem Ordnungsamt zu melden. Voraussetzung für eine Prüfung ist, dass der Sachverhalt konkret und nachvollziehbar geschildert wird. Hierzu kann die Führung eines Lärmprotokolls erforderlich sein. Ein entsprechendes Muster-Formular können Sie der Internetseite der Samtgemeinde Baddeckenstedt entnehmen.

Bei akuten nächtlichen Ruhestörungen außerhalb der Dienstzeiten wenden Sie sich bitte an die Polizei.